

1./II. 1917

## Der Schutz der Mieter.

Die heutige „Wiener Zeitung“ publiziert eine Verordnung des Justizministers, des Ministers für öffentliche Arbeiten und des Ministers des Innern über den Schutz der Mieter in Wien, Wiener-Neustadt und Umgebung, St. Pölten und Umgebung, Linz, Urfahr, Steyr, Graz, Marburg, Laibach (Kolizeitron) und Pilsen, mit der auf Grund des Artikels I der Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Jänner 1917 über den Schutz der Mieter angeordnet wird: 1.) Die Bestimmungen der angeführten Verordnung finden auf die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten in nachstehenden Gemeinden Anwendung:

1. Wien; Wiener-Neustadt, Brunn am Steinfeld, Fetzendorf, Fischau, Kachelndorf, Oberpiesting, Unterpiesting, Sollenau, Steinabrüchl, Theresienfeld und Wöllersdorf; St. Pölten, Göblasbrud, Stattersdorf und Wilhelmsburg;

2. Linz, Urfahr, Steyr;

3. Graz, Marburg;

4. Laibach, Moste, Ober-Schischka, Waisch;

5. Pilsen.

2.) Die Bestimmungen der Verordnung gelten auch für Erhöhungen des Zinsfußes der auf vermieteten Liegenschaften haftenden Hypotheken, die nach dem 27. Jänner 1917 vereinbart wurden, und für Erhöhungen des Mietzinses, die vor der Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung, aber nach folgenden Stichtagen wirksam oder vereinbart wurden. Als Stichtag wird bestimmt der 1. Jänner 1917 für die unter B. 1 bezeichneten Gemeinden, der 1. August 1916 für die unter B. 2 bezeichneten Gemeinden und der 1. Juli 1916 für die unter B. 3, 4 und 5 bezeichneten Gemeinden.

3.) Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.